

6.6. Wie wird der Begriff « KMU » definiert ?

Ob eine Gesellschaft als kleines (oder mittleres) Unternehmen gilt, wird unternehmensrechtlich durch bestimmte Kriterien bestimmt. Diese Einstufung ist sehr wichtig, da für KMU in einigen Fällen einfachere Regeln gelten und steuerliche Vergünstigungen geboten werden.

WELCHE VORTEILE HABEN KLEINE UNTERNEHMEN?

Bekanntermaßen sind jahresumsatz, Bilanzsumme und Beschäftigtenzahl die Unterscheidungskriterien zwischen Großunternehmen und KMU (Art. 15 GesGB).

Diese Einteilung hat erhebliche Konsequenzen in unternehmensrechtlicher, buchhalterischer und steuerrechtlicher Hinsicht. So müssen Unternehmen, die als klein eingestuft werden, unter anderem keinen Jahresbericht erstellen (Art. 94 GesGB), dürfen den Jahresabschluss nach einem verkürzten Schema vorlegen (Art. 93 GesGB) und kommen (neben anderen Steuervergünstigungen) in den Genuss eines höheren fiktiven Zinsabzugs.

WELCHE UNTERNEHMEN KOMMEN DAFÜR IN FRAGE?

Nach Artikel 15 Absatz 1 GesGB sind kleine Gesellschaften, Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die für das letzte und vorletzte abgeschlossene Geschäftsjahr nicht mehr als eines der folgenden Kriterien überschreiten:

- Beschäftigtenzahl im Jahresdurchschnitt: 50;
 - Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer: 7.300.000 Euro;
 - Bilanzsumme: 3.650.000 Euro;
- es sei denn, die Beschäftigtenzahl beträgt im Jahresdurchschnitt mehr als 100.

Schematisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

Jahr	1	2	3	4	5	6	7
Mehr als 1 Kriterium überschritten (*)	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	JA
Größe des Unternehmens			KLEIN	KLEIN	GROSS	GROSS	KLEIN

(*) außer durchschnittlicher Beschäftigtenzahl > 100

Wenn die Gesellschaft mit einer oder mehreren anderen Gesellschaften verbunden ist, müssen die genannten Kriterien bezüglich des Umsatzes, der Bilanzsumme und der durchschnittlichen Beschäftigtenzahl auf konsolidierter Basis berechnet werden.

Für die Anwendung des Gesellschaftsgesetzbuchs sind unter "mit einer Gesellschaft verbundenen Gesellschaften" zu verstehen:

- die Gesellschaften, über die sie eine Kontrollbefugnis ausübt (d.h. die rechtliche oder faktische Befugnis, entscheidenden Einfluss auf die Einstellung der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer oder auf die Ausrichtung der Unternehmenspolitik auszuüben);
- die Gesellschaften, die über sie eine Kontrollbefugnis ausüben;
- die Gesellschaften, mit denen sie ein Konsortium bildet.

WIE WERDEN DIESE KRITERIEN BERECHNET?

Es ist wichtig, diese Kriterien korrekt zu analysieren und zu berechnen. Eine hilfreiche Richtschnur bietet eine aktuelle Stellungnahme der Commission des Normes Comptables (CNC, Stellungnahme 2010/5 vom 19.5.2010).

Zunächst wird das Umsatzkriterium näher erläutert. Nach den allgemeinen buchhaltungsrechtlichen Grundsätzen ist der Umsatz definiert als die Summe des Verkaufs von Waren und Dienstleistungen an Dritte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ohne Mehrwertsteuer abzüglich der zulässigen Rabatte (Art. 96 I.A KE/GesGB).

Allerdings gilt eine abweichende Regelung, wenn mehr als die Hälfte der Erträge, die aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit resultieren, Erträge sind, die nicht unter die klassische Definition des Postens "Umsatz" fallen (Artikel 15 Absatz 4 GesGB). Dies ist zum Beispiel bei einer Holdinggesellschaft denkbar, deren Einkünfte hauptsächlich aus Finanzerträgen (Wertzuwachsen und Dividenden) bestehen. In diesen Fällen ist unter "Umsatz" die Gesamtheit der Erträge unter Ausschluss der au[Sergewöhnlichen Erträge zu verstehen .

BEISPIEL:

Angenommen, aus der Gewinn und Verlustrechnung ergeben sich folgende Zahlen:

Normalkontenrahmen	Bezeichnungen	Betrag (in Euro)
70	Umsatz	3.500.000
74	Sonstige betriebliche Erträge	900.000
75	Finanzerträge	2.700.000
76	Außerordentliche Erträge	100.000

Die Gesamterträge außer den außerordentlichen Erträgen bestehen zu mehr als 50 % aus Bestandteilen, die keine klassischen Umsätze sind. Deshalb wird bei der Berechnung des Umsatzkriteriums der Gesamtbetrag von 7.100.000 Euro berücksichtigt.

ZEITRAUM

Seit dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 gilt ein Unternehmen als groß, es sei denn, "für das letzte und vorletzte abgeschlossene Geschäftsjahr" wurde nicht mehr als eines der Kriterien überschritten.

Die Kommission weist darauf hin, dass diese Definition nicht hundertprozentig der einschlägigen europäischen Richtlinie entspricht. Dies bedeutet, dass ein kleines Unternehmen, das einmalig die Kriterien überschreitet, seinen Status als kleines Unternehmen für mindestens zwei Jahre einbüßt (was nach der Vierten Richtlinie nicht sein darf).

Ferner wird angegeben, dass alle Kriterien (Umsatz, Bilanzsumme und durchschnittliche Beschäftigtenzahl) am Bilanzstichtag geprüft werden müssen. Neu gegründete Unternehmen müssen zu Beginn des Geschäftsjahres eine Schätzung nach Treu und Glauben vornehmen.

Ob die Berechnung auf konsolidierter Basis erfolgen muss oder nicht, hängt davon ab, ob es sich um eine verbundene Gesellschaft im Sinne des Gesellschaftsgesetzbuchs (insbesondere Artikel 11) handelt. Kommt die Verbundenheit jedoch erst im Laufe des Geschäftsjahres zustande, muss bei der Berechnung des Umsatzkriteriums nur der Umsatz nach der Übernahme berücksichtigt werden.

Zum Schluss wird darauf hingewiesen, dass eine verbundene Gesellschaft auch dann als solche betrachtet wird, wenn sie aufgrund der gesetzlichen Konsolidierungsvorschriften nicht in den Konsolidierungskreis aufgenommen wird.

HAT DIE STELLUNGNAHME DER CNC AUCH STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN?

In Belgien sind hauptsächlich KMU ansässig, das zeigt sich auch im Steuerrecht. Viele Maßnahmen sind speziell auf diese Art von Unternehmen zugeschnitten. Auch in Steuerfragen wird bezüglich der Definition eines kleinen (oder mittleren) Unternehmens meist auf Artikel 15 GesGB verwiesen. Die Stellungnahme der CNC kann auch hier mehr Klarheit schaffen.

Übrigens wurde ab diesem Jahr in die Gesellschaftssteuererklärung ein neues Feld XV eingefügt, in dem man angeben muss, ob das betreffende Unternehmen ein KMU ist oder nicht.

DIRK VANDENDAELE
dirk.vandendaele@bdo.be
BDO Accountants

WAS LÄSST SICH DARAUS FOLGERN?

Die Einstufung als kleines Unternehmen hat für KMU eine Reihe unverkennbarer Vorteile. Allerdings bietet das Gesellschaftsrecht nicht genügend Informationen um festzustellen, wann die vorgeschriebenen Kriterien erfüllt sind. Eine aktuelle Stellungnahme der Commission des Normes Comptables kann hier weiterhelfen (CNC, Stellungnahme 2010/5 vom 19.5.2010).

Haben auch Sie eine Frage für diese Rubrik? Dann zögern Sie nicht, sie an folgende Adresse zu richten: newsletter@bdo.be

BDO-RUNDSCHREIBEN Nr. 3 - 2010